



Fragen und Antworten zum Fall *Vavříčka und andere gegen die Tschechische Republik*¹

Dieses Dokument ist ein Instrument für die Presse, das im Rahmen der Bekanntgabe des obigen Urteils herausgegeben wird. Es bindet den Gerichtshof nicht.

Worüber haben sich die Antragsteller beschwert?

Die Antragsteller beschwerten sich über die Folgen der Nichteinhaltung der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung in der Tschechischen Republik, die routinemäßige Impfung von Kindern gegen in der Medizin bekannte Krankheiten sicherzustellen.

Was sieht die tschechische Gesetzgebung vor?

In der Tschechischen Republik sieht das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in Kombination mit einem Durchführungsdekret des Ministers die Impfung von ständigen und langfristigen Bewohnern nach einem festgelegten Zeitplan vor. Bei Kindern sind es die Eltern, die für die Einhaltung sorgen. Nichtbeachtung stellt eine geringfügige Straftat dar und Kindertagesstätten für Kinder bis zum Alter von drei Jahren und andere Arten von Vorschuleinrichtungen (dh Aufnahme von Kindern bis zum Schuljahr nach dem Datum, an dem sie das Alter von sechs Jahren erreichen) darf nur Kinder aufnehmen, die die erforderlichen Impfungen erhalten haben oder die bescheinigt wurden, auf andere Weise Immunität erlangt zu haben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden zu können.

Welche Impfstoffe sind betroffen?

Die Gesetzgebung betrifft die Impfstoffe gegen Kinderkrankheiten, die in der Medizin bekannt sind, nämlich Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, *Haemophilus influenzae* Typ-B-Infektionen, Poliomyelitis, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und - bei Kindern mit bestimmten gesundheitlichen Indikationen - Pneumokokkeninfektionen.

Was waren die Konsequenzen für die Antragsteller bei Nichteinhaltung der Impfpflicht?

Fünf Anträge wurden von „Kinderantragstellern“ gestellt, die nicht in den Kindergarten aufgenommen worden waren oder deren Einschreibung abgesagt worden war, da sie nicht geimpft worden waren oder ihre Impfungen nicht dem in der Gesetzgebung vorgesehenen Zeitplan entsprachen.

Ein Antrag (von Herrn Vavříčka) wurde von einem Vater gestellt, der seine beiden Kinder nicht impfen ließ. Dieses Versäumnis wurde als geringfügige Straftat eingestuft und eine Geldstrafe verhängt.

Was waren die spezifischen Beschwerden der Antragsteller?

Die Klägerinnen stützten sich auf mehrere Bestimmungen der Konvention und insbesondere auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Warum hat der Gerichtshof keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention festgestellt?

Der Gerichtshof entschied, dass die von den Beschwerdeführern beanstandeten Maßnahmen, die im Rahmen des nationalen Systems bewertet wurden, in einem angemessenen Verhältnis zur Verhältnismäßigkeit zu den legitimen Zielen standen, die der tschechische Staat durch die Impfpflicht verfolgt. Es ist zu dem Schluss gekommen, dass die tschechischen Behörden den weiten Ermessensspielraum („Ermessensspielraum“), den sie in diesem Bereich genießen, nicht überschritten haben.

¹ Bewerbungsnr. 47621/13 und fünf andere. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung.

Welche Argumentation hat der Gerichtshof verfolgt, um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen?

- **Gab es eine Störung?**

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Impfpflicht als unfreiwillige medizinische Intervention einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Im vorliegenden Fall lag eine solche Störung vor, obwohl tatsächlich keine Zwangsimpfung stattfand.

- **Was ist das legitime Ziel der tschechischen Gesetzgebung?**

Ziel der tschechischen Gesetzgebung ist der Schutz vor Krankheiten, die ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellen können. Dies bezieht sich sowohl auf diejenigen, die die betreffenden Impfungen erhalten, als auch auf diejenigen, die nicht geimpft werden können und sich daher in einem verwundbaren Zustand befinden und auf das Erreichen eines hohen Impfniveaus innerhalb der Gesellschaft zum Schutz vor den betreffenden ansteckenden Krankheiten angewiesen sind. Dieses Ziel entspricht den in Artikel 8 der Konvention anerkannten Zielen des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Rechte anderer.

- **Wie hoch ist der Ermessensspielraum der Staaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit?**

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs liegen Fragen der Gesundheitspolitik im Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden. Im vorliegenden Fall, der speziell die Pflicht betraf, Aufgrund der Art der Kinderimpfung musste dieser Spielraum groß sein.

- **Entsprach die Beeinträchtigung des Rechts auf Privatleben einem dringenden sozialen Bedürfnis?**

Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) verpflichten die Vertragsstaaten positiv, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Personen zu ergreifen. Ähnliche Verpflichtungen ergeben sich aus anderen internationalen Instrumenten. In der Tschechischen Republik ist die Impfpflicht, die von den zuständigen medizinischen Behörden nachdrücklich unterstützt wird, die Antwort der nationalen Behörden auf die dringende soziale Notwendigkeit, die Gesundheit des Einzelnen und der öffentlichen Gesundheit vor den betreffenden Krankheiten zu schützen und sich gegen einen Abwärtstrend der Rate zu schützen der Impfung bei Kindern.

- **Wo kommt das Wohl des Kindes in diese Frage?**

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ist bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, deren Wohl von größter Bedeutung. Daraus folgt, dass die Staaten verpflichtet sind, das Wohl des Kindes und auch des Kindes als Gruppe in den Mittelpunkt aller Entscheidungen zu stellen, die sich auf ihre Gesundheit und Entwicklung auswirken. Bei der Immunisierung sollte das Ziel sein, dass jedes Kind vor schweren Krankheiten geschützt ist. In den allermeisten Fällen wird dies dadurch erreicht, dass Kinder in ihren frühen Jahren den vollständigen Impfplan erhalten. Diejenigen, denen eine solche Behandlung nicht verabreicht werden kann, sind indirekt vor ansteckenden Krankheiten geschützt, solange die erforderliche Impfquote in ihrer Gemeinde aufrechterhalten wird. Das heißt, ihr Schutz kommt von der Herdenimmunität. Diese Politik der öffentlichen Gesundheit basiert auf relevanten Argumenten und steht als solche im Einklang mit dem Wohl der Kinder, auf die sie sich konzentriert. Der Gerichtshof akzeptierte daher, dass die Entscheidung des tschechischen Gesetzgebers, einen verbindlichen Ansatz für die Impfung anzuwenden, durch relevante und ausreichende Gründe gestützt wird.

- **Was ist mit der Wirksamkeit der betreffenden Impfstoffe und möglichen Ausnahmen?**

Die Impfpflicht betrifft neun Krankheiten, gegen die die Wissenschaft die Impfung als wirksam und sicher erachtet, ebenso wie die zehnte Impfung, die Kindern mit bestimmten gesundheitlichen Indikationen verabreicht wird. Obwohl das tschechische Modell eine Impfpflicht befürwortet, ist dies keine absolute Pflicht. Eine Befreiung von der Pflicht ist insbesondere für Kinder mit einer dauerhaften Kontraindikation für die Impfung zulässig. Eine Befreiung kann auch auf der Grundlage des Verfassungsgerichts zulässig sein *Vavříčka* Rechtsprechung, die sich später zum Recht auf einen weltlichen Gewissensverstoß entwickelte.

- **Was ist mit der Sicherheit der betreffenden Impfstoffe?**

Es ist unstrittig, dass sich Impfungen in seltenen Fällen als schädlich für eine Person erweisen können, obwohl sie für die große Mehrheit der Empfänger völlig sicher sind und ihre Gesundheit ernsthaft und dauerhaft schädigen. Die Regierung gab an, dass von ungefähr 100.000 Kindern, die jährlich in der Tschechischen Republik geimpft wurden (dies entspricht 300.000 Impfungen), die Zahl der Fälle schwerer, möglicherweise lebenslanger Gesundheitsschäden bei fünf oder sechs lag. Angesichts dieses sehr seltenen, aber zweifellos sehr ernststen Gesundheitsrisikos eines Einzelnen haben die Übereinkommensinstitutionen betont, wie wichtig es ist, vor der Impfung die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dies bezieht sich offensichtlich darauf, im Einzelfall auf mögliche Kontraindikationen zu prüfen und die Sicherheit der verwendeten Impfstoffe zu überwachen.

- **Wurden die Antragsteller gezwungen, sich impfen zu lassen oder ihre Kinder impfen zu lassen?**

Nein. In der Tschechischen Republik ist die Impfung eine gesetzliche Verpflichtung, deren Einhaltung jedoch nicht direkt vorgeschrieben werden kann, da es keine Bestimmung gibt, die die Zwangsverabreichung von Impfungen vorsieht.

- **Waren die den Antragstellern auferlegten Maßnahmen übertrieben?**

Die Anwendung von Sanktionen wird als indirekte Methode zur Durchsetzung dieser Pflicht verwendet. In der Tschechischen Republik kann die Sanktion als relativ moderat angesehen werden, da sie aus einer Geldbuße besteht, die nur einmal verhängt werden kann. Die Antragsteller haben eine Reihe von Rechtsbehelfen in Anspruch genommen.

- Im Fall von Herrn Vavříčka lag die Höhe der Geldbuße am unteren Ende der einschlägigen Skala und konnte nicht als übermäßig hart oder belastend angesehen werden.
- In Bezug auf die Antragsteller bedeutete der Nichteintritt in die Vorschule den Verlust einer wichtigen Gelegenheit, ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Dies war jedoch eine Folge (eindeutig in den Gesetzestexten vorgesehen) der Entscheidung ihrer Eltern, einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung nicht nachzukommen, die insbesondere die Gesundheit von Kleinkindern schützen sollte und im Wesentlichen eher schützend als strafend war.

In dem **Wem** Nach Ansicht des Gerichtshofs kann es nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn ein Staat die Impfung von Personen verlangt, die ein geringes Gesundheitsrisiko darstellen, um diesen allgemein praktizierten Schutz zu akzeptieren. Maßnahme aus rechtlichen Gründen und im Namen der sozialen Solidarität zugunsten der geringen Anzahl schutzbedürftiger Kinder, die nicht von einer Impfung profitieren können. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es dem tschechischen Gesetzgeber zu Recht und zu Recht offen stand, diese Entscheidung zu treffen, was in vollem Einklang mit der Begründung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung steht.

- **Konnten die Antragsteller ihre Schulausbildung nach Erreichen des Schulpflichtalters wieder aufnehmen?**

Ja. Die Auswirkungen auf die Antragsteller waren zeitlich begrenzt. Als sie das Alter der Schulpflicht erreichten, wurde ihre Zulassung zur Grundschule nicht durch ihren Impfstatus beeinflusst.

Ist dies das erste Mal, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen solchen Fall untersucht?

Ja, dies ist das erste Mal, dass der Gerichtshof ein Urteil über die obligatorische Impfung gegen Kinderkrankheiten erlassen hat, die der Medizin bekannt sind.

Welche Rechtsform hat über diesen Antrag entschieden?

Eine Große Kammer mit 17 Richtern erließ am 8. April 2021 ein Urteil.

Ist dieses Urteil endgültig?

Ja - die Urteile der Großen Kammer sind ab Lieferung endgültig.